

Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

§. 16.

Der Zweck der inneren Untersuchung der Dampfkessel ist die Prüfung des Zustandes der Kesselanlage überhaupt, die Prüfung der Kesselwandungen und des Innern des Kessels. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach Maßgabe des §. 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlage von Dampfkesseln vom 5. August 1890 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 163) zu verbinden (siehe jedoch §. 22).

Zum Zweck dieser inneren Untersuchung ist der Betrieb des Kessels einzustellen.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten: auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Niele und Anker im Außern wie im Innern des Kessels, sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungsstüben, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist und die nach Art der Lokomotiv-Feuertröhren eingesetzten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteines; auf den Zustand der Wasserleitungsröhren und der Reinigungsöffnungen; auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungsrohren zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen; auf den Zustand des Kessels, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des Kessels muß, wenn sich die Untersuchung durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen, da nöthig, gänzlich beseitigt werden

§. 17.

Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen des mit der Prüfung betrauten Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welche eine unmittelbare Gefahr befürchten läßt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur